

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Altendorf

(Kindertagesstättengebührensatzung)

Die Gemeinde Altendorf erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Bayern -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. S. 280) die folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Altendorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist,
- b) Diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen veranlasst haben.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr wird jeweils im Voraus zum 5. eines jeden Monats fällig. Zu diesem Zweck ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung ist nicht zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Kinder unter drei Jahren, die die Kinderkrippe der Kindertagesstätte besuchen, beträgt nach festgelegten Buchungszeiten monatlich:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

- mehr als drei bis vier Stunden	155,00 €
- mehr als vier bis fünf Stunden	175,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	200,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	230,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	260,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	290,00 €
- mehr als neun Stunden	320,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben. Die Buchungszeiten sind für das komplette Kita-Jahr verbindlich zu buchen. Änderungsbuchungen sind nur aus wichtigem Grund im Rahmen der verfügbaren Kapazität und mit Zustimmung der Leitung sowie dem Träger zulässig.

- (2) Die Gebühr bei Besuch des Kindergartens beträgt nach festgelegten Buchungszeiten monatlich:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

- mehr als vier bis fünf Stunden	100,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	107,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	115,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	130,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	145,00 €
- mehr als neun Stunden	160,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben. Die Buchungszeiten sind für das komplette Kita-Jahr verbindlich zu buchen. Änderungsbuchungen sind nur aus wichtigem Grund im Rahmen der verfügbaren Kapazität und mit Zustimmung der Leitung sowie dem Träger zulässig.

- (3) Die Gebühr für die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern im Grundschulalter wird wie folgt gestaffelt:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

- mehr als zwei bis drei Stunden	78,00 €
- mehr als drei bis vier Stunden	85,00 €
- mehr als vier bis fünf Stunden	92,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	99,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	116,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben. Die Buchungszeiten sind für das komplette Kita-Jahr verbindlich zu buchen. Änderungsbuchungen sind nur aus wichtigem Grund im Rahmen der verfügbaren Kapazität und mit Zustimmung der Leitung sowie dem Träger zulässig.

- (4) Wird neben der Mittags- und Schulkindbetreuung eine Ferienbetreuung gebucht für die Kinder, die die Schulkindbetreuung besuchen wird die Gebühr wie folgt gestaffelt und folgende einmalige Gebühr fällig:

Bei 15 bis 29 Besuchstagen pro Jahr:

- mehr als vier bis fünf Stunden	85,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	90,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	95,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	100,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	105,00 €
- mehr als neun Stunden	110,00 €

Bei mindestens 30 Besuchstagen pro Jahr:

- mehr als vier bis fünf Stunden	125,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	130,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	135,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	140,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	145,00 €
- mehr als neun Stunden	190,00 €

- (5) Die Gebühr für die Ferienbetreuung für die Kinder, die die Schulkindbetreuung während der Schulzeit im Regelfall nicht besuchen, wird wie folgt gestaffelt und folgende einmalige Gebühr fällig:

Bei 15 bis 29 Besuchstagen pro Jahr:

- mehr als vier bis fünf Stunden	175,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	180,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	185,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	190,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	195,00 €
- mehr als neun Stunden	200,00 €

Bei mindestens 30 Besuchstagen pro Jahr:

- mehr als vier bis fünf Stunden	215,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	220,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	225,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	230,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	235,00 €
- mehr als neun Stunden	240,00 €

Ferienbetreuungszeiten für Schulkinder, die nicht die Nachmittagsbetreuung besuchen sind nur zu Beginn des Schuljahres im September verbindlich zu buchen. Die Besuchstage (mindestens 15 Tage im Jahr) sind mit der Leitung abzusprechen. Der Buchungsbetrag ist zu Beginn des Kindergartenjahres in voller Höhe zu entrichten

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Für Kindergartenkinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG mehr als vier bis fünf Stunden täglich.
- (3) Bei Krippenkinder beträgt die Mindestbuchungszeit 15 Stunden in der Woche.
- (4) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann nur in dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die entsprechenden Fristen sind dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

§ 6 Spielgeld, Getränkegeld, Frühstücksgeld, Info-App Gebühren

- (1) Neben den Benutzungsgebühren fallen auch sonstige Entgelte an, die von den Personenberechtigten zu entrichten sind.
- (2) Sonstige Entgelte sind Spielgeld in der Kinderkrippe, im Kindergarten und in der Schulkindbetreuung, sowie zusätzlich Frühstücksgeld in der Kinderkrippe und die Gebühren für die Info App Nutzung für alle Gruppen.
- (3) Diese Entgelte werden monatlich im Voraus zusammen mit den Benutzungsgebühren durch Bankeinzug erhoben.
- (4) Spielgeld, Frühstücksgeld und Info App Gebühren werden wie folgt erhoben:
 - a) Spielgeld (Kindergarten, Krippe, Schulkids) 4,00 €/Monat
 - b) Frühstücksgeld (Kinderkrippe) 7,00 €/Monat
 - c) Info-App Gebühren (Kindergarten, Krippe, Schulkids) 1,00 €/Monat (ab 10/24)

§ 7 Anmeldegebühr

- (1) Bei der Anmeldung in einer Einrichtung wird eine Anmeldegebühr von 100,00 € erhoben. Der Betreuungsvertrag wird erst mit dem Zahlungseingang der Anmeldegebühr auf eines der Konten der Gemeinde Altendorf wirksam. Jede Einrichtung ist dabei gesondert zu betrachten.
- (2) Die Anmeldegebühr wird bei Nutzung der Einrichtung mit der ersten Monatsgebühr/Spiel- oder Getränkegeld bzw. Essensgeld verrechnet.
- (3) Bei Nichtantritt des Bereuungsplatzes wird die Anmeldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten und nicht zurückerstattet.
- (4) Bei Zurücktreten vom Vertrag vor Beginn der Betreuungszeit bis zu einem Jahr werden 50%, bis zu sechs Monate 25 % der Anmeldegebühren wieder zurückerstattet. Danach fällt die ganze Anmeldegebühr als Bearbeitungsgebühr an.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung und Änderungssatzung außer Kraft.

Altendorf, den 26.07.2024

Gemeinde Altendorf

Karl-Heinz Wagner
Erster Bürgermeister

